

PROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 10. SITZUNG DES BAU- PLANUNGS- UND UMWELTAUSSCHUSSES DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN AM 02.02.2021

SITZUNGSTERMIN:	Dienstag, 02.02.2021
SITZUNGSBEGINN:	19:30 Uhr
SITZUNGSENDE:	21:44 Uhr
ORT, RAUM:	Bürgerhaus, Bürgerplatz 9, 85748 Garching b. München

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

VORSITZENDER: Dr. Dietmar Gruchmann

ANWESENHEIT

Herr Dr. Dietmar Gruchmann Erster Bürgermeister - SPD	
Herr Jürgen Ascherl Zweiter Bürgermeister - CSU	
Herr Albert Biersack - CSU	
Herr Christian Furchtsam - CSU	
Herr Manfred Kick - CSU	
Herr Dr. Götz Braun - SPD	
Frau Dr. Ulrike Haerendel - SPD	
Herr Dr. Joachim Krause Dritter Bürgermeister - SPD	
Herr Bastian Dombret - FDP	
Herr Harald Grünwald - Unabhängige Garchinger	
Frau Michaela Theis - Unabhängige Garchinger	
Frau Felicia Kocher - Bündnis 90 / Die Grünen	
Herr Walter Kratzl - Bündnis 90 / die Grünen	
Herr Alfons Kraft - Bürger für Garching	
Herr Christoph Marquart - Verwaltung	
Herr Felix Meinhardt - Verwaltung	
Herr Klaus Zettl - Verwaltung	
Sabina Brosch – Presse, Münchner Merkur	
Irmengard Gnau – Presse, SZ	

Weitere Anwesende: -

Dr. Dietmar Gruchmann
Vorsitzender

Felix Meinhardt
Schriftführer

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

ÖFFENTLICHER TEIL:

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben; Einsatztrainingszentrum (ETZ) des Zolls am Standort Garching Hochbrück, Ingolstädter Landstraße 100, sowie künftige Nutzung der Restflächen
- 3 Erweiterung Schule West - Vorstellung Anpassung Raumprogramm und Kostenrahmen durch erweiterten Bedarf
- 4 Antrag auf Nutzungsänderung eines Tiefkühlhauses zu einem Lager- und Verteilerzentrum in der Zeppelinstr. 10, Fl.Nr. 1773
- 5 Antrag auf Nutzungsänderung einer Pension in ein Wohnheim in der Neufahrner Str. 7-9, Fl.Nr. 160/14
- 6 Antrag auf Umbau und Ausbau eines Reihenhauses im Zugspitzweg 20, Fl.Nr. 17/46
- 7 Antrag der SPD-Fraktion für ein nachhaltiges Nachpflanzungskonzept für zu fällende Bäume unter Berücksichtigung des ökologischen Wertes und der Einbindung der interessierten Bevölkerung
- 8 Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Antrag der SPD-Fraktion für ein nachhaltiges Nachpflanzungskonzept
- 9 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind
- 10 Mitteilungen aus der Verwaltung
- 10.1 Baumfällarbeiten
- 10.2 Befahrung des Erdinger Wegs mit Müllfahrzeugen
- 11 Sonstiges; Anträge und Anfragen

PROTOKOLL:

ÖFFENTLICHER TEIL:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass ab der nächsten BPU-Sitzung wieder Klarnamen in den Tagesordnungspunkten genannt werden.

TOP 2 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben; Einsatztrainingszentrum (ETZ) des Zolls am Standort Garching Hochbrück, Ingolstädter Landstraße 100, sowie künftige Nutzung der Restflächen

I. SACHVORTRAG:

Die Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten (BIMA) als Eigentümerin der Liegenschaften Ingolstädter Landstraße 100 beabsichtigt auf einer Teilfläche Ihres Grundstücks Fl.Nr. 1596 das Vorhaben für ein Einsatztrainingszentrum Zoll (ETZ) zu realisieren.

Im Auftrag der BIMA erstellte die PD Berater der öffentlichen Hand GmbH eine Machbarkeitsstudie. Aufgabenstellung war, eine mögliche Anordnung der drei Gebäude, die das ETZ abbilden, zu prüfen. Sie bestehen im Wesentlichen aus einer Zweifeldsportalhalle (ZSP) mit Sonderräumen, einer 3x3-Raumschießanlage (RSA), einem Einsatztrainingsgebäude (ETR), Außentrainingsflächen sowie Parkplatz.

Bundesweit sollen ca. 12 ETZ entstehen. Nach aktuellem Stand ist davon auszugehen, dass die 12 ETZ standardisiert und somit im Wesentlichen baugleich sein sollen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Garching ist diese Fläche als Fläche für den Wald ausgewiesen. Die Verwaltung hält die Durchführung der Bauleitplanverfahren für geboten. Nach rechtlicher Würdigung kann unter Abweichung der Vorschriften des § 35 BauGB ein solches Vorhaben durch Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Die Möglichkeit eine Genehmigung nach § 37 Abs. 1 BauGB zu erhalten, schließt nicht aus, auf kooperativem Wege eine Bauleitplanung für das Areal durchzuführen. Die BIMA will dieses Baurecht gemeinsam mit der Stadt Garching im Rahmen der erforderlichen Bauleitplanverfahren sichern.

Wie der Anlage 1 Seite 4 zu entnehmen ist, wurden der BIMA weitere Nutzungsbedarfe gemeldet. Deshalb ist es aus Sicht der Verwaltung wichtig, das Areal insgesamt einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

1. Die Bundeswehr beabsichtigt nördlich der südlichen Zufahrtsstraße zwei Hallenschießanlagen zu errichten.
2. Östlich des ETZ wäre unter Umständen auf dem ehemaligen Sportplatz eine gewerbliche Nutzung denkbar, sofern die Stadt Garching hierfür einen Bedarf sieht.
3. Südlich des ETZ ist eine Fläche von ca. 23.000 m² für den Bedarf von Bund und Land sowie dem Hauptzollamt angemeldet. Bisher sind laut BIMA jedoch noch keine konkreten Vorhaben benannt.
4. Die Hallen des ehemaligen Mob-Stützpunktes sind aktuell vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) bis Ende 2022 als Pandemielager angemietet. Eine Nachnutzung ist noch nicht bekannt.

Für die Stadt Garching bietet sich neben einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die Chance,

1. eine Ergänzung für das Garchinger Radwegenetz zu schaffen. Der Verlauf des Radweges ist in Anlage 1, Seite 4 dargestellt,
2. für die Rettungshundestaffel eine Erschließung von Norden zu Ihrem Grundstück zu ermöglichen,
3. bei Bedarf ein ca. 9.000 m² großes Gewerbegebiet zu ermöglichen,
4. Die im FNP als „Fläche für Kleingärten“ als Waldfläche umzuwandeln.

Die Verwaltung empfiehlt, die vom Bund bzw. Land angemeldeten Flächenbedarfe im Rahmen der FNP-Änderung auszuweisen. Die Verwaltung empfiehlt, das Gebiet als Sondergebiet „Flächen für den hoheitlichen Bedarf des Bundes und Landes“ auszuweisen.

Um einer geordneten Städtebaulichen Entwicklung gerecht zu werden, ist für das ETZ ein Bebauungsplan aufzustellen. Ziel der Bauleitplanverfahren ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung mit Abstimmung naturschutzfachlicher, verkehrlicher Belange sowie der Sicherung des Radwegeverlaufes (gem. Anlage 1 Seite 4). Deshalb sollte der Radweg als Bestandteil des Bebauungsplanes für das ETZ aufgenommen werden. Ebenso sollte die Erschließung des Grundstücks der Rettungshundestafel von Norden in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Die vorgeschlagenen Geltungsbereichsgrenzen hinsichtlich FNP-Änderung und Bebauungsplan sind in den Anlagen 3 und 4 eingetragen.

Alle mit der Baurechtschaffung entstehenden Kosten sind vom Vorhabenträger (BIMA) zu tragen. Hierfür ist ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger (BIMA) zu schließen. Ebenso die Sicherung des Radweges.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (14:0):

Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat, zu beschließen, dass die Verwaltung die Beschlüsse für die erforderlichen Bauleitplanverfahren vorbereitet. Ferner soll die Verwaltung damit beauftragt werden, mit der BIMA den städtebaulichen Vertrag zu verhandeln bzw. vorzubereiten.

TOP 3 Erweiterung Schule West - Vorstellung Anpassung Raumprogramm und Kostenrahmen durch erweiterten Bedarf

I. SACHVORTRAG:

Am 23.04.2020 hat der Stadtrat beschlossen, die Erweiterung der Schule West mit dem aufgezeigten Raumprogramm und Kostenrahmen für die nachmittägliche außerschulische Betreuung wie folgt freizugeben:

Variante 4.1

BGF: 1008 m², davon:

- Nutzfläche: ca. 774 m² (+92 m² zu Anforderung z.B. für Mehrzwecknutzung)
- Verkehrsfläche: ca. 207 m²

Kostenrahmen Gebäude anhand BGF: KG 200-500: 3.024.000 €

Kostenrahmen Versetzen Spielplatz: KG 500: ca. 20.000 €

Nebenkosten: KG 700 – ca. 25% - ca. 761.000 €

Summe KG 200-700= ca. 3.805.000 €

Es erfolgt ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 185 – „Erweiterung Schule West“ und die Freigabe für das Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB.

Im Laufe der weiteren, vertieften Abstimmung des Raumprogramms wurde durch die Schulleitungen der Verwaltung ein weiterer Bedarf an Räumen, insgesamt 3 Fachräume mit den jeweiligen Nebenräumen, gemeldet. (Die Stellungnahme und Erläuterung des Bedarfs durch GB 3 – in Anlage 1)

Daher wurde das Raumprogramm erweitert, dem gemeldeten Bedarf angepasst und erneut mit den Schulleitungen und der Nachbarschaftshilfe als Träger für die nachmittägliche Betreuung abgestimmt. Das Raumprogramm ist in tabellarischer Form mit Anmerkungen zur Nutzung als Anlage (Anlage 2) beigefügt.

Aus der Anpassung folgt dadurch auch eine Erhöhung der notwendigen BGF um + 316 m² auf **1324 m²** für das Gebäude und unterliegen auch eine Anpassung des Kostenrahmens:

Kostenrahmen Gebäude anhand BGF: KG 200-600: 3.426.493€

Kostenrahmen Versetzen Spielplatz: KG 500: ca. 20.000 €

Nebenkosten: KG 700 - ca. 20% - ca. 689.300 €

Summe KG 200-700= ca. 4.135.793 € (+ ca. 330.793 € gegenüber Variante 4.1)

Auf Grund des erweiterten Bedarfs und damit verbundenen Vergrößerung des Gebäudes, muss der Bauraum angepasst werden. Die Baugrenzen gem. Bebauungsplan werden Richtung Süden unter Einhaltung der notwendigen Abstandsflächen zur Nachbarbebauung und zur Straße größtmöglich erweitert. Hierzu wurden die vorhandenen Gebäudekanten von BT F aufgenommen. Der Allwetterplatz, die vorhanden Laufbahn und auch die Rasensportfläche (größtenteils) können so, wie bei Variante 4.1 erhalten bleiben.

Skizze in Anlage 3.

Die Sportflächen müssen im Zuge dieser Maßnahme überarbeitet werden

Nach Beschluss über das angepasste Raumprogramm kann die Verwaltung die notwendigen weiteren Schritte, wie die Vergabe der Planerleistungen, einleiten.

Angepasste mögliche Zeitschiene:

- Vorbereitung des VGV Verfahrens und freihändiger Vergaben von Planerleistungen bis Ende Juli 2021
- Bekanntgabe und Durchführung VGV Verfahren mit Vergabe der Planerleistungen (Dauer ca. 3 Monate) im Herbst 2021
- Fertigstellung der Planung mit Baugenehmigung bis Herbst 2022
- Ausschreibungsphase bis Jan./Feb 2023
- Baubeginn Frühjahr 2023
- Fertigstellung zum Schuljahr 23/24 im Sept.23

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (14:0):

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beschließt dem Stadtrat zu empfehlen, das erweiterte Raumprogramm zur Erweiterung der Grundschule West freizugeben und den angepassten Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 185 – „Erweiterung Schule West“ zu fassen und die Freigabe für das Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

TOP 4 Antrag auf Nutzungsänderung eines Tiefkühlhauses zu einem Lager- und Verteilerzentrum in der Zeppelinstr. 10, Fl.Nr. 1773

I. SACHVORTRAG:

Der Antragsteller beantragt die Nutzungsänderung eines Tiefkühlhauses zu einem Lager- und Verteilerzentrum in der Zeppelinstr. 10, Fl.Nr. 1773. Die Nutzung wird ohne Befristung beantragt. In der BPU-Sitzung am 01.12.2020 wurde über einen Vorbescheidsantrag zur Errichtung eines Bürogebäudekomplexes entschieden. Dem Vorhaben wurde einstimmig zugestimmt. Zudem kann das bestehende Kühlhaus aufgrund eines Baugenehmigungsbescheids aus dem Jahr 2010, der durch Genehmigungsverlängerungen weiterhin gültig ist, nach Osten erweitert werden. Die Erweiterung soll jedoch nicht umgesetzt werden.

Geplant ist nun, das bestehende Kühlhaus in ein Lager- und Verteilerzentrum für Lebensmittel, sowie für Haushalts-, Bäckerei- und Apothekenartikeln umzubauen. Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation ist die Nachfrage nach Büroarbeitsplätzen stark gesunken. Wegen der unsicheren künftigen Vermietungssituation für die Bürokomplexe wurde mit dem Lieferanten ein 10 Jahre gültiger Mietvertrag geschlossen, um einen Leerstand des Gebäudes zu verhindern. Am Gebäude selbst sollen nur innenliegende Änderungen stattfinden. Aufgrund höherer Stellplatzanforderungen für die Nutzung wurde der östliche Grundstücksteil umgeplant. Hier sind die Aufweitung und Umgestaltung der Grünflächen, sowie die Pflanzung von 23 zusätzlichen Bäumen angedacht. Die Bäume sollen Wurzelsperren erhalten, damit sie bei künftiger Umsetzung der Büroplanung für das Vorhaben versetzt werden können. Der restliche Teil des Grundstücks soll unverändert bleiben. Insgesamt sind die Errichtung von 40 Fahrradstellplätzen an den Eingängen und 81 KFZ-Stellplätze geplant. Damit ist der Stellplatzbedarf erfüllt. Zudem soll im Zuge dieser Änderungen der im Bebauungsplan festgesetzte Geh- und Radweg umgesetzt werden. Hier ist die Verwaltung in Gesprächen mit dem Bauherrn. Der Geh- und Radweg soll durch einen maximal 1,50 m hohen Maschendrahtzaun vom Grundstück abgegrenzt werden. Die GRZ mit Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten erhöht sich durch die Maßnahme auf 0,84. Der Grünflächenanteil soll auf dem Gesamtgrundstück 14 % betragen.

Das betroffene Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 119 Teil C „Änderung der Bebauungspläne, Gewerbegebiet HB“. Dieser setzt eine maximale GRZ mit Nebenanlagen etc. von 0,75, einen Grünflächenanteil von 25%, Grünflächen im Nord- und Südosten, einen Mindestabstand von Einfriedungen zu festgesetzten Geh- und Radwegen von 4 m, sowie einen Bauraum für Stellplätze aus. Weitere Festsetzungen bleiben unberührt.

Es werden Befreiungen wegen der Überschreitung der GRZ mit Nebenanlagen etc., der Unterschreitung des Grünflächenanteils, der Errichtung von Stellplätzen in Teilen der festgesetzten Grünfläche, der Unterschreitung des Mindestabstand zu Geh- und Radwegen durch Einfriedungen, sowie wegen der Überschreitung des Bauraums von Stellplätzen benötigt.

Den Befreiungen zur Überschreitung der GRZ und Unterschreitung des Grünflächenanteils kann aus Verwaltungssicht zugestimmt werden, da nur ein Teilbereich des Grundstücks geändert wird und in diesem Teilbereich ein Grünflächenanteil von 30,8 % liegt. Zudem wurde bei der Berechnung der notwendigen Bäume (1 Baum je 100 m² unbebauter Fläche) ein Grünflächenanteil von 25 % angenommen, so dass die im Bebauungsplan geforderten Bäume bei Einhaltung des Grünflächenanteils trotzdem nachgewiesen können. Insgesamt findet eine Verbesserung statt, da die betroffene Fläche derzeit eine Kiesfläche ist.

Den Befreiungen wegen der Errichtung der Stellplätze in Teilen der festgesetzten Grünflächen und der Überschreitung des Bauraums für Stellplätze kann aus Sicht der Verwaltung auch zugestimmt werden, da durch die Trennung der Stellplätze durch Bäume ein höherer Flächenbedarf gegeben ist und hier bereits die sinnvollste Anordnung der Stellplätze unter Einhaltung der Grünordnung gewählt wurde. Die Befreiungen sind zudem verhältnismäßig geringfügig.

Der Befreiung zur Unterschreitung des Mindestabstands von Einfriedungen zu festgesetzten Geh- und Radwegen kann aus Verwaltungssicht zugestimmt werden, da dieser Befreiung bereits im Zuge der Kühlhauserweiterung genehmigt wurde und nur so eine klare Abgrenzung von Verkehrs- und Grünfläche sichergestellt werden kann. Die Einfriedung hält die sonstigen Vorgaben des Bebauungsplans ein.

Gemäß Stadtentwicklungskonzept liegt das betroffene Grundstück in einem Bereich, der klassisches Gewerbe mit mittlerer Arbeitsplatzdichte vorsieht (nicht störende Produktion, Handwerk und veredelte Logistik). Die hier beantragte Nutzung fällt nicht unter der Definition der veredelten Logistik. Daher hat die Verwaltung, um auch die Umsetzung der Büroplanung sicherzustellen, vorab geprüft, ob eine Befristung des Einvernehmens auf 5 Jahre möglich wäre. Nach Aussagen des Landratsamtes gibt es hier jedoch keine Möglichkeit, da es keine planungsrechtliche Begründung dafür gibt, warum ein Vorhaben 5 Jahre jedoch keine 6 Jahre zugelassen werden kann. Eine Befristungsdauer würde immer Willkürlich gewählt werden. Um die Umsetzung der Erweiterung des Kühlhauses entgegenzuwirken und einen Leerstand zu verhindern, sollte dem Bauvorhaben aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (14:0):

Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zur Nutzungsänderung eines Tiefkühlhauses zu einem Lager- und Verteilerzentrum in der Zeppelinstr. 10, Fl.Nr. 1773 zu erteilen. Das Einvernehmen zu den Befreiungen wegen der Überschreitung der GRZ mit Nebenanlagen etc., der Unterschreitung des Grünflächenanteils, der Errichtung von Stellplätzen in Teilen der festgesetzten Grünfläche, der Unterschreitung des Mindestabstand zu Geh- und Radwegen durch Einfriedungen, sowie wegen der Überschreitung des Bauraums von Stellplätzen wird erteilt.

**TOP 5 Antrag auf Nutzungsänderung einer Pension in ein Wohnheim in der Neufahrner Str. 7-9,
Fl.Nr. 160/14**

I. SACHVORTRAG:

Der Antragsteller beantragt die Nutzungsänderung einer Pension in ein Wohnheim in der Neufahrner Str. 7-9, Fl.Nr. 160/14.

Geplant ist, das bestehende Doppelhaus, welches aktuell als Pension genutzt wird so umzubauen, dass künftig 16 Studentenappartements mit maximal 24 Betten entstehen. Im Kellergeschoss sollen eine Gemeinschaftsküche und 2 Gemeinschaftsräume hergestellt werden. Um hier den 2. Rettungsweg sicherstellen zu können, ist auf der Westseite des Gebäudes eine Kelleraußentreppe geplant. Die Räume im Kellergeschoss sind keine ständigen Aufenthaltsräume. Im Bestand mussten 6 KFZ-Stellplätze nachgewiesen werden. Mit der neuen Nutzung verringert sich diese Zahl auf 5 KFZ-Stellplätze. Die 24 notwendigen Fahrradstellplätze sollen an der Nord- und Südseite des Gebäudes errichtet werden.

Das betroffene Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 35 „Echinger Weg“. Dieser setzt im Westen eine Baugrenze fest. Weitere Festsetzungen bleiben unberührt.

Es wird eine Befreiung wegen der Überschreitung der Baugrenze durch die Kelleraußentreppe benötigt. Aus Sicht der Verwaltung kann dieser zugestimmt werden, da es sich um eine unterirdische Überschreitung handelt und diese nur durch das Gelände sichtbar ist. Zudem hat der betroffene Nachbar im Westen dem Bauvorhaben zugestimmt.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Bauvorhaben zugestimmt werden.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (14:0):

Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zur Nutzungsänderung einer Pension in ein Wohnheim in der Neufahrner Str. 7-9, Fl.Nr. 160/14 zu erteilen. Das Einvernehmen zur Befreiung hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze durch die Kelleraußentreppe wird erteilt.

TOP 6 Antrag auf Umbau und Ausbau eines Reihenhauses im Zugspitzweg 20, Fl.Nr. 17/46

I. SACHVORTRAG:

Die Antragstellerin beantragt den Umbau und Ausbau eines Reihenhauses im Zugspitzweg 20, Fl.Nr. 17/46

Geplant ist, den bestehenden Balkon an der Südwestseite des Reihenhauses abzubrechen und mit einem 2-geschossigen Anbau zu ersetzen. Der Anbau soll für eine hohe natürliche Belichtung ein Glasdach erhalten. Zudem soll der Balkon im Dachgeschoss bis zur Gebäudefassade gezogen werden. Das Dachgeschoss bleibt ein Nicht-Vollgeschoss. Außerdem soll das Gebäudeinnere so umstrukturiert werden, dass die Mutter der Antragstellerin im Dachgeschoss einen eigenen Wohnbereich erhält. Es handelt sich also um eine reine Wohnraumerweiterung, nicht um die Schaffung einer zusätzlichen Wohneinheit. Durch die Änderungen erhöht sich die Grundfläche des Gebäudes auf 95,94 m². Die Geschossfläche ohne Dachgeschoss erhöht sich auf 191,88 m². Mit den Aufenthaltsräumen im DG liegt die GF bei 266,45 m². Da es sich hier um eine Wohnraumerweiterung handelt, ist kein zusätzlicher KFZ-Stellplatz nachzuweisen. Es sind jedoch 4 Fahrradstellplätze nachzuweisen, da bisher kein Fahrradstellplatznachweis benötigt wurde. Der Nachweis dieser Stellplätze fehlt noch.

Das betroffene Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. „Am Riernfeld Nr. 1“. Dieser setzte eine Geschossfläche von maximal 155 m² fest. Diese darf durch Flächen im Dachgeschoss um 20% auf 186 m² überschritten werden. Weitere Festsetzungen bleiben unberührt.

Es werden Befreiungen hinsichtlich der Überschreitung der Geschossfläche ohne Dachgeschoss um 36,88 m² und mit Dachgeschoss um 80,45 m² benötigt. Aus Sicht der Verwaltung kann den Befreiungen zugestimmt werden, da der Bauraum nicht überschritten wird. Nachverdichtungen innerhalb des Bauraums sind aus Sicht der Verwaltung zu begrüßen. Auch eine höhere Aufenthaltsfläche im Dachgeschoss ist für die Wohnqualität sinnvoll.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Bauvorhaben zugestimmt werden. Der Fahrradstellplatznachweis ist nachzureichen.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (14:0):

Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Umbau und Ausbau eines Reihenhauses im Zugspitzweg 20, Fl.Nr. 17/46 zu erteilen. Das Einvernehmen zu den Befreiungen hinsichtlich der Überschreitung der GF ohne Dachgeschoss um 36,88 m² und mit Dachgeschoss um 80,45 m² wird erteilt. Der Fahrradstellplatznachweis ist nachzureichen.

TOP 7 Antrag der SPD-Fraktion für ein nachhaltiges Nachpflanzungskonzept für zu fällende Bäume unter Berücksichtigung des ökologischen Wertes und der Einbindung der interessierten Bevölkerung

I. SACHVORTRAG:

1) Antrag der SPD-Fraktion

Die SPD-Fraktion stellte am 29.11.2020 folgenden Antrag:

„Die Stadt beschließt ein Nachhaltiges Nachpflanzkonzept für zu fällende Bäume unter Berücksichtigung des ökologischen Werts und Einbindung der interessierten Bevölkerung“.

Die Begründung zu diesem Antrag ist dem Verweisungsbeschluss für die Stadtratssitzung am 09.12.2020 zu entnehmen, die allerdings aus gegebenen Anlass entfallen musste.

Der Antrag der SPD-Fraktion erhielt folgende Beschlusspunkte:

- 1. Nachpflanzungen an anderer Stelle, als an der ursprünglichen, erfolgen in der Regel zusätzlich zur Ersatzpflanzung an alter Stelle.*
- 2. Im ganzen Garchinger Stadtgebiet sollen Plätze ermittelt werden, die für eine Pflanzung von Bäumen geeignet sind, die das Potential für ein gutes Höhen- und Wurzelwachstum haben und eine langfristige Perspektive bieten. Diese Plätze sollen dokumentiert werden.*
- 3. Art und Anzahl (!) der nachzupflanzenden Bäume sollen sich an Höhe, Umfang der Krone, Stammdurchmesser des entnommenen Baumes usw. orientieren. Die Kriterien sollen nachvollziehbar sein. Natürlich wird es nicht möglich sein sofort eine Äquivalenz herzustellen. Es soll aber definiert werden, wann die Nachpflanzungen das voraussichtlich erreichen können.*
- 4. Die Auswahl der Bäume soll sich auch an deren Resistenz gegenüber den Folgen des Klimawandels orientieren z.B. Resistenz gegen Trockenheit und erhöhter Windlast.*
- 5. Baumpatenschaften, wie sie bereits im Bürgerpark Anwendung fanden, werden auf diese Nachpflanzungen ausgedehnt. Die Verwaltung kommuniziert immer rechtzeitig, wann und wo es zu Nachpflanzungen kommen soll, und wirbt aktiv um Baumpaten.*

2) Veranlassung

In Garching verursacht neben offensichtlich abgestorbenen Bäumen eine ganze Palette von Maßnahmen Baumfällungen, die in der Bevölkerung häufig auf Unverständnis stoßen, soweit man selbst nicht davon betroffen ist. Schäden an solchen Bäumen sind auch auf Anhieb nicht oder erst nach Jahren zu erkennen.

Diese sind:

- Bauvorhaben
- Leitungsverlegungen
- Wurzelaufwürfe im Straßenraum
- Gefährdung durch Wind- und Schneebruch
- Irreparable Dürreschäden
- Ungenügende Standsicherheit durch Wurzelschäden
- Schäden durch Wild
- Baumkrankheiten und Schädlingsbefall (z.T. durch klimatische Veränderungen)
- Freistellung von vitalen Einzelbäumen (zu dichter Baumbestand, Beseitigung der „Bedränger“)

Diese Schäden und Vorhaben führen im Stadtgebiet aus Verkehrssicherheitsgründen zu einer starken Reduzierung des Altbaumbestandes. Durch die so entstandenen Lücken und die Überalterung der Baumbestände sollte über einen Generationswechsel im Straßenbaumbestand zumindest nachgedacht werden. In diesem Zusammenhang wird der öffentlichen Hand immer wieder Planlosigkeit und mangelnde Weitsicht vorgeworfen, zumal unterirdische Leitungsbestände Neu- und Nachpflanzungen häufig verhindern. Ein Nachhaltiges Nachpflanzungskonzept, wie es hier in diesem Antrag gefordert wird, oder ein weitreichenderes „Straßenbaumentwicklungskonzept (SBEK)“ kann den Bestand an Straßenbäumen langfristig sichern und bietet zudem die Möglichkeit, in der öffentlichen Diskussion sachlich zu argumentieren und Maßnahmen transparent und nachvollziehbar zu machen.

Aus derartigen Planungen können die Fachämter darüber hinaus mit Hilfe langfristiger Pflegekonzepte einen zeitlichen Rahmen zum Erhalt oder der Erneuerung der Straßenbäume an konkreten Objekten ableiten. Große Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Optimierung der Pflanzstandorte zu, um unseren Straßenbäumen langfristig bessere Lebensbedingungen und somit eine bessere Vitalität zu ermöglichen. Ungeeignete Arten und Sorten können langfristig durch geeignete ersetzt und die Artenvielfalt erhöht werden. Neuartige Krankheiten und Schädlinge finden dabei ebenso Berücksichtigung wie Habitus, Salzverträglichkeit, klimatische Veränderungen, Funktionalität u. v. a. m. Auch die Sicherung künftiger Pflanzstandorte durch die Optimierung perspektivischer Bauvorhaben kann im Rahmen eines Straßenbaumentwicklungskonzepts Berücksichtigung finden. Die Erstellung eines fundierten Entwicklungskonzeptes ist jedoch sehr aufwändig und kann im Rahmen dieses Antrags (noch) nicht erstellt werden. Ein „nachhaltiges Entwicklungskonzept für zu fällende Bäume“ wäre Teil eines solchen Straßenbaumentwicklungskonzeptes. Der Anlass dafür ist aber in der Regel derselbe:

- Durch die Zunahme von Krankheiten und Schädlingen, bedingt durch klimatische Veränderungen und durch die Zunahme von Extremereignissen, steigt die Gefahr der Schädigung des Baumbestandes.
- Vorwiegend wurden in der Vergangenheit heimische Baumarten verwendet, ein Großteil besteht aus Linde und Ahorn. Die Pflanzenverwendung muss den Stresssituationen in der Stadt angepasst werden. Hier gibt die jährlich aktualisierte GALK-Straßenbaumliste (siehe Anhang 1) geprüfte Anhaltspunkte, welche Baumarten mehr oder weniger geeignet sind.
- Die Ergebnisse aus der regelmäßig durchgeführten Vitalitätserhebung (Baumkontrollen) bescheinigen einen z.T. bedenklichen Vitalitätszustand der Stadtbäume.
- durch Ausbau von Straßen, durch Leitungsverlegungen und andere Bauvorhaben sind immer mehr Bäume gefährdet.
- Nachpflanzungen lassen sich oft schwer durchführen (Abstand zu Leitungen, Gehwegbreite, Einbauten etc.), ein Konzept sollte daher Vorgaben, Alternativen und Lösungsansätze aufzeigen.

3) Der Begriff „Altbaum“

Beim Begriff "Altbaum" muss eine klare Grenze zwischen Straßenbäumen und Waldbäumen getroffen werden.

Altbäume in Waldstrukturen werden ihrem natürlichen Verfall überlassen und dies kann aus verkehrssicherungsgründen im Straßenraum nicht zugelassen werden. "Altbäume sind i. d. R. älter als 150 Jahre und werden durch baumartenspezifische Mindest- BHD (BHD = Brusthöhendurchmesser) definiert. Die Mindest-BHD werden durch die Länder unter Beachtung der naturräumlichen und standörtlichen Gegebenheiten differenziert festgelegt. Nachfolgend sind Richtwerte für Altbäume auf gutwüchsigen Standorten zusammengestellt:

- Buche, Eiche, Edellaubholz, Pappel BHD > 80 cm
- Andere Baumarten BHD > 40 cm (www.bfn.de (Stand 18.12.2020))

Diese Angaben dürfen nicht auf Straßen- oder Parkbäume angewendet werden. Hier sind andere Gegebenheiten vorzufinden. Von der Aufzucht im breiten Pflanzverband in der Baumschule bis hin zur Düngung und Wässerung im endgültigen Baumstandort. Waldbäume werden in hoher Anzahl mit einer Höhe von 50-80 cm gepflanzt und dort heißt es dann, der stärkste überlebt. Daher sind die Stammdurchmesser aufgrund des langsameren Wachstums nicht zu vergleichen.

Bei Altbäumen im Straßenraum sollten somit andere Grenzwerte definiert werden. 100-jährige Bäume, die im Stadtgebiet vorhanden sind, werden definitiv als Altbäume bezeichnet. Hier wären als Beispiel die zwei Kastanien im abgesenkten Baumstandort am Bürgerplatz oder der Baumbestand in der Lindenallee zu nennen, soweit diese tatsächlich an die hundert Jahre alt sind. Für den Erhalt dieser besonderen Bäume werden von der Verwaltung keinen Kosten gescheut.

Leider zeigt sich immer mehr der Trend, dass aufgrund der klimatischen Veränderung, des Platzmangels, der hohen Verdichtung und der negativen Stoffeinbringung die Standdauer für Bäume im Straßenraum immer geringer wird. Häufig ist daher leider zu beobachten, dass unsere Straßenbäume 30 Jahre an Standort nicht überleben. Unter folgendem Link wird beschrieben, dass Bäume, die 40 Jahre an einem Standort im städtisch bebauten Bereich als „Altbäume“ festzusetzen wären (vital, gesund). Hier müssen Parkbäume ausgeklammert werden, da dort die Standortbedingungen um ein vielfaches besser sind. (<https://www.galk.de/startseite/altbaeume-sind-unsere-klimaspezialisten>)

Um diese terminologischen Unklarheiten zu umgehen, schlägt die Verwaltung vor, anstelle des Begriffs „Altbäume“ den Begriff „ortbildprägende“ oder „Ortbildbestimmende Bäume“ zu verwenden.

4) Zu den Beschlusspunkten

Bei einem Nachpflanzkonzept ließen sich folgende, z.T. allgemeine Ziele auch für Garching formulieren:

- Schaffung von Vorgaben hinsichtlich lokaler Einordnung und Arteneignung von Straßenbäumen
- Verwendung neuer Baumarten im städtischen Straßenraum zur besseren Artendurchmischung in der Stadt und Risikoverteilung bezüglich Krankheiten und Schädlingen
- Baumalleen sollten künftig nicht durch eine Baumart gekennzeichnet sein, sondern mit unterschiedlichen Baumarten bepflanzt werden. Dies minimiert die Anfälligkeit durch Schädlinge und Krankheiten
- Verwendung von klimatisch angepassten, auch nicht-heimischen Baumarten
- Förderung der Akzeptanz neuer Baumarten bei der Bevölkerung
- Bei möglichen Ersatzpflanzungen muss die Baumartenwahl dem vorhandenen, zur Verfügung stehenden Pflanzraum angepasst werden
- Ausweisung ausreichend dimensionierter Pflanzflächen im Straßenraum bei künftigen Bauvorhaben

Bei der Erreichung dieser Ziele sollte aber folgendes noch beachtet werden.

- 1) Leider sind Ersatzpflanzungen an Ort und Stelle nicht immer möglich. Eine Ersatzpflanzung in einen ungeeigneten vormaligen Baumstandort – nur um nominell hier einen Ausgleich zu schaffen – kann nicht empfohlen werden. Die Ersatzpflanzung ist dann an einem anderen Standort vorzunehmen.
2. Es können im Straßenraum nur Bäume bis zur Wuchsklasse 2. Ordnung gepflanzt werden (Höhe bis 20 m), da dort der Platzbedarf für das Wurzelwerk nicht gegeben ist. Dies sind auch die Gründe, weshalb z.B. die stattlichen Platanen, die in den zu klein dimensionierten Standorten gepflanzt wurden, nun aufgrund der Wurzelaufrühe entfernt werden müssen. Es ist definitiv davon abzuraten, hier dieselbe Baumart erneut zu pflanzen.
3. Diejenigen Baumstandorte, die das Potenzial für ein ausreichendes Höhen- und Wurzelwachstum von stattlichen Baumarten (Wuchsklasse 1. Ordnung) aufweisen, können nur in Parkanlagen gewährleistet werden.

4. **Ortsbildprägende Bäume** sollten - ggf. auch per Satzung - besonders geschützt werden und durch Ersatzpflanzungen in jedem Fall ausgeglichen werden.-Um die Ökobilanz zu bewahren und beizubehalten sollte der Ausgleich durch die Pflanzung mehrerer geeigneter Baumarten gewahrt werden. Die Stadtverwaltung hat bereits im Jahr 2008 eine Liste und Fotodokumentation solcher ortsbildprägender Bäume vorgenommen. Dabei stand 2008 die Erfassung von Bäumen auf nicht städtischen Grundstücken im Vordergrund, um eine Alternative zu einer Baumschutzverordnung zu bieten. Eine solche Erfassung könnte auf städtische Bäume ausgedehnt und diese als „ortsbildprägend“ in einer Satzung oder Verordnung geschützt werden.
5. Gerne können Baumpatenschaften auch im Straßenraum angeboten werden. Hier werden bestimmte Bedingungen für die Patenschaft festgelegt. Zum Beispiel dürfen keine Baumpfleßmaßnahmen von den jeweiligen Paten selbst durchgeführt werden, der Baum wird Eigentum der Stadt. Für die Baumpaten sollen umgekehrt keine Pflegekosten und kein Pflegeaufwand anfallen. Baumplaketten mit Widmung des jeweiligen Paten wie im Bürgerpark sollte es für Bäume im Straßenraum nicht geben da hier der „Öffentliche Charakter“ mehr gewahrt werden sollte. Die Baumpaten bekommen stattdessen eine Urkunde von ihrem Baum mit Standort und einen diesbezüglichen Vermerk im Baumkataster. Da i.d.R. jährlich Ersatzpflanzungen vorgenommen werden müssen, können sich durchaus Baumpaten dafür bewerben. In welcher Form und wann dies veröffentlicht bzw. beworben werden kann muss noch mit der Geschäftsleitung/ Öffentlichkeitsarbeit abgeklärt werden.

5) Einbindung der interessierten Bevölkerung

Generell ist eine Einbindung der interessierten Bevölkerung im Rahmen von Bauvorhaben und der Ausweisung und Gestaltung von Neubaugebieten möglich. Hier hat jeder Bürger das Recht, seine Einwendungen und Vorschläge einzubringen, die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gewürdigt werden müssen.

Eine Einbindung der interessierten Bevölkerung als Gebot bei jeder Nachpflanzung von Bäumen betrachtet die Verwaltung eher mit Skepsis. Zum einen ist nicht jeder interessierte Bürger auch weitgehend Fachmann genug, die Auswirkungen einer Nachpflanzung mit seiner favorisierten Baumartenwahl abschätzen zu können.

Zum anderen ergibt sich dadurch für die zuständigen Verantwortlichen in der Verwaltung ein zusätzlicher nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand bis hin zur Blockierung notwendiger und schnell zu realisierender Entscheidungen, welcher Baum warum an welcher Stelle gepflanzt werden muss oder soll. Bei einem Beschluss für ein Nachpflanzkonzept unter voller Berücksichtigung der zuvor dargelegten Parameter ergäbe sich zudem wenig Spielraum und eine eingeschränkte Entscheidungsmöglichkeit für die nachzupflanzenden Bäume.

Die Einbindung der interessierten Bevölkerung sieht die Verwaltung durch die Einbindung der Stadträte in die Entscheidungsfindung als gewährleistet.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (14:0):

Dem Antrag der SPD-Fraktion für ein nachhaltiges Nachpflanzungskonzept bei zu fällenden Bäumen kann weitgehend zugestimmt werden.

Eine zwingende Einbindung der interessierten Bevölkerung als Gebot ist im Rahmen eines solchen Konzeptes abzulehnen.

Noch fehlende Details, wie die Dokumentation der möglichen Pflanzstandorte, ein nachvollziehbares Punktesystem für die Anzahl der Nachpflanzungen pro Fällung und ein geeignetes Verfahren um Baumpaten anzuwerben, werden so bald wie möglich nachgereicht.

TOP 8 Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Antrag der SPD-Fraktion für ein nachhaltiges Nachpflanzungskonzept

I. SACHVORTRAG:

1) Antragstellung

Die Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN haben am 07.01.2021 einen Ergänzungsantrag zum Antrag der SPD-Fraktion für ein nachhaltiges Nachpflanzungskonzept gestellt. Der Antrag beinhaltet folgenden Wortlaut:

- Zu Punkt 1) Dies gilt auch für Bäume, die in den letzten Jahren laut Baumkataster ohne Ersatz gefällt wurden.*
- Zu Punkt 2) Die möglichen Standorte für Baumpflanzungen sollen vorwiegend im dichter bebauten Stadtgebiet ausfindig gemacht werden. Hierbei sollen auch Flächen in Betracht gezogen werden, deren Versiegelung nicht mehr notwendig ist. Bei der Suche nach Pflanzflächen ist die Bevölkerung zu aktivieren und intensiv zu beteiligen.*

Zudem:

- 1. Wenn die Pflanzung von Bäumen an gegebenen Stellen nicht sinnvoll ist (aber auch zusätzlich), sollen niedrige und hohe Sträucher und neue Hecken zur Verdichtung des Unterholzes für Kleingetier angelegt werden. Zudem sind an Stellen, die schwer zu bepflanzen sind, Pflanztröge mit Büschen werden. und kleinen Bäumen sowie bienenfreundlichen Stauden aufzustellen.*
- 2. Die fachgerechte Pflege von Bäumen soll bei Möglichkeit und Bedarf auch durch vitalisierungssteigernde Maßnahmen (wie Mineral-Düngung und oder Bewässerungseinrichtungen) ergänzt werden.*

2) Stellungnahme der Verwaltung

Zu Punkt 1)

Grundsätzlich stimmt die Verwaltung zu, Bäume, die im Straßenraum lt. Baumkataster gefällt wurden, zu ersetzen. Hier ergibt sich unter den Aspekten, die im Antrag der SPD-Fraktion schon genannt wurden, folgende Rangfolge:

- 1) Der gefällte Baum ist an Ort und Stelle durch einen geeigneten Baum zu ersetzen.
- 2) Sollte eine Pflanzung auf demselben Standort nicht möglich oder nicht sinnvoll sein (z.B. darunterliegende Leitungen, Bauvorhaben) ist die Ersatzpflanzung an anderer Stelle nachzuholen.

Geeignete Stellen oder Standorte wären z.B. die städtischen Parkanlagen (Bürgerpark, Einsteinpark, Seilerpark, Parkanlage südl. der U-Bahnhaltestelle in Hochbrück). Dort können sich die Bäume ohnehin besser und störungsfreier entfalten und es könnten dort auch Ersatzpflanzungen mit Bäumen höherer Ordnung vorgenommen werden als im vergleichsweise engeren innerörtlichen Bereich. Grundsätzlich gilt: Je dichter die Bebauung und je kleiner der zur Verfügung stehende Pflanzraum, desto geringer die Ordnung der zu ersetzenden Bäume.

In den Jahren 2019 und 2020 wurden insgesamt 178 Bäume gefällt, wobei für eine Ersatzpflanzung vorzugsweise die ersten drei genannten Bereiche in Frage kommen. Die insgesamt 45 Ersatzpflanzungen wurden ausschließlich auf öffentlichen Straßen und Plätzen und den öffentlichen Einrichtungen vorgenommen. Nicht dabei in dieser Liste sind diejenigen Bäume, die aufgrund von Wurzelaufrühen gefällt werden müssen bzw. mussten.

Bereiche/ Standorte	2019	2020
Öffentliche Straßen und Plätze	45	14
Spiel- und Sportplätze	23	3
Öffentliche Einrichtungen	10	3
Parkanlagen, einschl. Friedhof, See	27	12
Entlang von Bächen	41	0
Gefällte Bäume gesamt	146	32
Ersatzpflanzungen	10	35

Zu Punkt 2)

Ein Baumstandort sollte auch im Stadtgebiet so gewählt werden, dass den Bäumen zumindest eine Lebensdauer von 50, wenn nicht gar 80 Jahren zugestanden werden kann. Im dichter bebauten Stadtgebiet ist dies außerhalb von durch Satzungen festgesetzten Baugebieten kaum möglich, da hier Bauabsichten und Veränderungen deutlich schnelllebiger sind. Das Resultat ist dann häufig die Beseitigung des vorhandenen Baumes.

Bei Ersatzpflanzungen die „Bevölkerung“ zu aktivieren und zu beteiligen hält die Verwaltung für sehr problematisch. Die Gründe hierfür wurden bereits im Antrag der SPD erläutert. Es erfordert einerseits einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand, andererseits ist bei einer derartigen Vorgehensweise kaum ein fachlicher Gewinn bei der Entscheidungsfindung der zu pflanzenden Baumart zu erwarten. Hier sollte im Einzelfall die Entscheidung, wo an welcher Stelle welcher Baum gepflanzt wird, ausschließlich in der Kompetenz der Verwaltung liegen.

Punkt 2) des Ergänzungsantrags wird daher abgelehnt.

Sicherlich ist es sinnvoll, Heckenstrukturen zu pflanzen, um Kleintieren entsprechende Schutz- und Lebensräume zu bieten. Innerhalb des Ortes sieht die Verwaltung solche Heckenpflanzungen als Bauersatz aber eher kritisch. Dies kann Kleintiere wie Igel und andere in Straßenräume locken, wo sie den Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt sind. Andererseits wirken Hecken an manchen Stellen im Ort erheblich sichtbehindernd. Heckenstrukturen als Ersatzpflanzung für Bäume, die an Ort und Stelle nicht gepflanzt werden können, lehnt die Verwaltung daher ab. Das Umweltreferat hat und wird aber weiterhin Standorte für Heckenstrukturen suchen und auch anbieten, die ökologisch – auch als Biotopvernetzung – wirklich Sinn machen und den im Ergänzungsantrag angestrebten Zweck auch wirklich erfüllen können.

In den 1970er Jahren hat man an manchen Stellen in Ortszentren angefangen, auch Pflanztröge aufzustellen und dies zu bepflanzen. Auch in Garching sind einige aktuelle Beispiele zu nennen. Prinzipiell lehnt das Umweltreferat die Bepflanzung von Pflanzkübeln ab, da sich dort die Pflanzen ebenso wie in zu klein geratenen Pflanzflächen nicht entfalten können. Zudem ist hier das Wachstum auch nach unten deutlich limitiert. Dies zeigt sich zum Beispiel deutlich an den Crataegus, die nördlich des Garchinger Rathauses gepflanzt wurden. Aufgrund des nur unzureichend vorhandenen Wurzelraums treten hier regelmäßig Spitzendürren auf.

Eine fachgerechte Baumpflege mit der Verwendung vitalisierungssteigernder Maßnahmen wird seit mindestens 17 Jahren von der Stadtverwaltung praktiziert. Dies schließt auch Bewässerungseinrichtungen mit ein. Durch die auftretenden Dürre- und Hitzeperioden in den letzten Jahren können aber auch diese sogenannten Bewässerungssäcke zu je 75 l Dürreschäden nur schwierig und mit großem Aufwand verhindern. Für neu gepflanzte Bäume, wie zum Beispiel im Bürgerpark oder im Straßenraum, sind diese Bewässerungseinrichtungen aber durchaus sinnvoll und werden von der Stadt Garching auch bereits eingesetzt.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (14:0):

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umweltschutz beschließt:

- 1) Die Ersatzpflanzungen für die auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Spiel- und Sportplätzen sowie öffentlichen Einrichtungen gefälltten Bäume aus den Jahren 2019 und 2020 werden - soweit nicht bereits geschehen – nachgeholt (insgesamt 53 Bäume).
- 2) Mögliche Standorte für Baumpflanzungen im vorwiegend dichter bebauten Stadtgebiet ausfindig zu machen, wird aus planerischen Gründen abgelehnt.
- 3) Ebenso wie beim Antrag der SPD wird eine zwingende Einbindung der interessierten Bevölkerung als Gebot im Rahmen eines solchen Konzeptes abgelehnt.
- 4) Eine weitere Bepflanzung von Pflanzkübeln wird abgelehnt.
- 5) Heckenstrukturen als Ersatz für nicht durchzuführende Baumpflanzungen werden aus Sicherheitsgründen abgelehnt.
- 6) Eine fachgerechte Baumpflege mit entsprechend fachgerechten vitalisierungsfördernden Maßnahmen, wie sie im Antrag gefordert wird, wird selbstverständlich auch in Zukunft für den Erhalt der städtischen Bäume eingesetzt.

TOP 9 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

Es liegen keine nicht-öffentlichen Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, vor.

TOP 10 Mitteilungen aus der Verwaltung

TOP 10.1 Baumfällarbeiten

Herr Dr. Gruchmann teilt mit, dass die beschlossenen Baumfällarbeiten in den nächsten Tagen begonnen werden. Auch auf der Fläche der künftigen VHS werden die Rodungen noch vor dem 28.02.2021 vorgenommen.

TOP 10.2 Befahrung des Erdinger Wegs mit Müllfahrzeugen

Herr Dr. Gruchmann antwortet auf die Frage von Herrn Ascherl aus der Stadtratssitzung vom 28.01.2021 zur Befahrung des Erdinger Wegs mit Müllfahrzeugen. Die zuständige Firma sieht eine Befahrung des Erdinger Wegs aufgrund der geringen Breite kritisch. Daher kann eine Abholung der Tonnen vor der Haustür nicht erfolgen. Das entsprechende Antwortschreiben der Firma wird an Herrn Ascherl weitergegeben.

TOP 11 Sonstiges; Anträge und Anfragen

Es liegen keine Anträge und Anfragen vor.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 21:44 Uhr die öffentliche Sitzung.

Dr. Dietmar Gruchmann
Vorsitzender

Felix Meinhardt
Schriftführer

Verteiler:

SPD-Fraktion
CSU-Fraktion
BfG-Fraktion
Unabhängige Garchinger
Bündnis 90/Die Grünen
FDP

Dr. Götz Braun
Jürgen Ascherl
Norbert Fröhler
Florian Baierl
Dr. Hans-Peter Adolf
Bastian Dombret

Bürgermeisterbüro
Geschäftsbereich I
Geschäftsbereich II
Geschäftsbereich III

Sylvia May
Thomas Brodschelm
Klaus Zettl
Heiko Janich

Genehmigungsvermerk:

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt: 02.03.2021